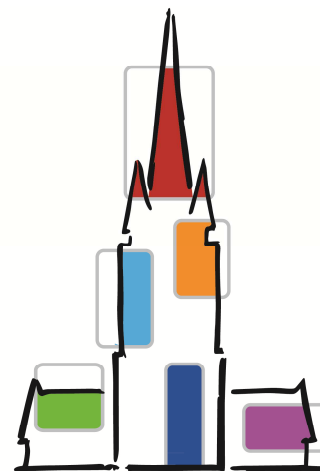


# HÖRDE EVANGELISCH



## GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSSATZUNG FÜR DEN FRIEDHOF

der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde  
vom 4. Februar 2013

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung. Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten. Darüberhinaus hat die Gemeinde eine soziale Verantwortung für alle Menschen. Deshalb soll darauf geachtet werden, dass die Herstellung der Steine für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf dem Friedhof ohne Kinderarbeit erfolgt ist.“

Die Evangelische Kirchengemeinde Hörde - als Friedhofsträgerin erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 13 Abs. 3 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirchen von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 (Friedhofswesenverordnung – FWVO) in Verbindung mit § 4 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hörde vom 08.11.2004 in der Fassung vom 20.10.2008 die nachstehende

# GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSSATZUNG

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabstättengestaltung
- § 3 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 4 Grabmale - Allgemeines
- § 5 Grabmale aus Stein
- § 6 Grabmale aus Metall
- § 7 Grabmale - Abmessungen
- § 8 Grabmale - Gestaltung
- § 9 Öffentliche Bekanntmachung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### GRABFELDER MIT ALLGEMEINEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung und dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

Bei alten Wahlgrabstätten oder bei Übertragung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestehenden Grabstätte kann die Friedhofsträgerin dem Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgeben, die Grabstätte nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestalten, sofern die bisherige Gestaltung nach der Friedhofssatzung genehmigungspflichtig gewesen wäre und eine Genehmigung durch die Friedhofsträgerin nicht ausdrücklich erteilt worden ist.

## § 2

### GRABSTÄTTENGESTALTUNG

1. Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
2. <sup>1</sup>Die im Folgenden aufgeführten Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet. <sup>2</sup>Sowohl Einzelgehölze als auch Flächenbegrünung müssen regelmäßig geschnitten werden, damit sie entsprechend § 19 der Friedhofssatzung in der Höhe und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

**Gehölze**

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer	palmatum	- Fächerahorn -
Buxus	sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -
Chaenomeles	japonica i.S.	- Japanische Zierquitten -
Corylopsis	pauciflora	- Winter-Scheinhasel -
Cotoneaster	praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus	x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Daphne	mezereum	- Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals
Deutzia	gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus	campanulatus	- Japanische Prachtglocke -
Fothergilla	major	- Großer Federbuschstrauch -
Genista	lydia	- Lydischer Ginster -
Hedera	helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
Hibiscus	syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum	patulum 'Hidcote'	- Großblumiges Johanniskraut -
Ilex	crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex	crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia	angustifolia	- Schmalblättriger Berglorbeer -
Magnolia	stellata	- Sternmagnolie -
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	- Niedrige Mahonie -
Pieris	japonica	- Japanische Lavendelheide -
Pieris	floribunda	- Vielblütige Lavendelheide -
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	- Fünffingerstrauch -
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	- Immergrüne Lorbeerkirsche -
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	- Alpenrose -
Rhododendron	repens (Hybriden)	- Rote Zwergrhododendron -
Skimmia	japonica i.S.	- Frucht Skimmie -
Viburnum	davidii	- Immergrüner Kissenschneeball -
Rosen		- Niedrige Hybriden

**Koniferen - Nadelgehölze**

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	- Zwergige Muschelzypresse -
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	- Zwergfadenzypresse -
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	- Bergwacholder -
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	- Breiter chinesischer Wacholder
Picea	abies 'Echiniformis'	- Igelfichte -
Picea	abies 'Maxwellii'	- Hellgrüne Nestfichte -
Picea	abies 'Little Gem'	- Kissenfichte -
Picea	abies 'Nidiformis'	- Nestfichte -
Picea	abies 'Pygmaea'	- Gnomfichte -
Pinus	pumila 'Glauca'	- Blaue Kriechkiefer -
Pinus	mugo 'Gnom'	- Zwergbergkiefer -
Pinus	mugo var. pumilio	- Zwerglatsche -
Taxus	baccata 'Fastigiata'	- Säuleneibe -
Taxus	baccata 'Semperaurea'	- Gelbe Eibe -
Taxus	baccata 'Summergold'	- Gelbe flache Tafelneibe -
Taxus	x media 'Hicksii'	- Säulen Heckeneibe -

Thuja	occidentalis 'Danica'	- Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	- Kugelhemlocktanne -
Tsuga	canadensis 'Nana'	- Strauchige Hemlocktanne

### **Bodendeckende Gehölze**

Calluna	vulgaris in Sorten	- Besenheide, Heidekraut -
Cornus	canadensis	- Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster	adpressus	- Zwergmispel -
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	- Flache Kriechmispel -
Cotoneaster	horizontalis	- Fächer Zwergmispel -
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	- Immergrüne Zwergmispel -
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	- Roter Seidelbast -
Daphne	cneorum	- Rosmarin Seidelbast -
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	- Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	- Weißer Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	- Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria	procumbens	- Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera	helix in Sorten	- Gewöhnlicher Efeu -
Rosen		- Bodendeckende Sorten -
Juniperus	communis 'Repanda'	- Teppichwacholder -
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	- Tamarisken Wacholder -
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	- Niedriges Schattengrün -
Taxus	baccata 'Repandens'	- Kisseneibe -

### **Bodendeckende Stauden**

Ajuga	reptans	- Kriechender Günsel -
Azorella	trifurcata	- Andenpolster -
Carex	morrowii 'Variegata'	- Japansegge -
Cotula	squalida	- Fiederpolster -
Dryas	suendermannii	- Silberwurz -
Festuca	glauca	- Blauschwengel -
Festuca	ovina	- Schafschwengel -
Helianthemum	Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblume -
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavendel -
Luzula	nivea	- Schneeweiße Hainsimse -
Phyllitis	scolopendrium	- Hirschzungenfarn -
Prunella	grandiflora	- Braunelle -
Saxifraga	x urbium u.a.	- Porzellanblümchen -
Sedum	in Arten	- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium	chamaedrys	- Edel Gamander -
Thymus	in Arten und Sorten	- Thymian -
Tiarella	cordifolia et var. collina	- Schaumblüte -
Waldsteinia	ternata	- Golderdbeere -
Vinca	minor	- Immergrün -

3. <sup>1</sup>Der Abschluss der Grabstätten zum Weg kann – soweit erforderlich oder wenn nichts anderes vereinbart wurde – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt werden. <sup>2</sup>Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

4. Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
5. Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht gestattet.
6. Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

### **§ 3**

#### **BESCHRÄNKUNGEN DER GRABSTÄTTENGESTALTUNG**

1. <sup>1</sup>Nur auf Antrag wird – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte mit Steinen und Hecken gestattet. <sup>2</sup>Nicht gestattet ist das Einfassen der Grabstätten mit Holz, Eisen und Kunststoff u.ä., das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Glassplitt, gefärbten Materialien u. ä. sowie das Aufstellen von Bänken auf der Grabstätte.
2. Die Friedhofsträgerin kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

### **§ 4**

#### **GRABMALE – ALLGEMEINES**

1. Die Genehmigung von Grabmalen gemäß §§ 22, 23 der Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
2. Grabmale können aus Naturstein oder Metall errichtet werden.
3. Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

### **§ 5**

#### **GRABMALE AUS STEIN**

1. Die Grabsteine sollen möglichst naturbelassen und in gedeckten Farben gestaltet sein.
2. Nicht zugelassen ist die Verwendung von Tropfsteinen, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
3. <sup>1</sup>Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. <sup>2</sup>Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
4. <sup>1</sup>Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, der Breitstein, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik, soweit sie sich an christlichen Symbolen orientiert. <sup>2</sup>Nicht zulässig sind das liegende und das schrägestellte Kreuz.

## § 6 GRABMALE AUS METALL

1. <sup>1</sup>Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. <sup>2</sup>Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
2. <sup>1</sup>Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. <sup>2</sup>Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
3. Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
4. <sup>1</sup>Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik, soweit sie sich an christlichen Symbolen orientiert, und die kleine Tafel. <sup>2</sup>Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig

## § 7 GRABMALE – ABMESSUNGEN

1. Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

<b>Wahlgrabstätten</b>	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Mindeststärke</b>
Einzelgrabstätten	60-120 cm	30-60 cm	14 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	45-70 cm	14 cm
<b>Reihengrabstätten</b>			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr			
	50-70 cm	25-35 cm	14 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr			
	50-100 cm	25-50 cm	14 cm
<b>Urnengrabstätten</b>			
Wahlgrabstätten	60-80 cm	30-40 cm	14 cm
Reihengrabstätten	50-70 cm	25-35 cm	14 cm

2. Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Mindeststärke</b>
<b>Wahlgrabstätten</b>	40-60 cm	40-60 cm	14 cm
<b>Reihengrabstätten</b>			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr			
	30-40 cm	30-40 cm	14 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr			
	40-50 cm	40-50 cm	14 cm
<b>Urnengrabstätten</b>	35-70 cm	35-70 cm	14 cm

3. <sup>1</sup>Breitsteine dürfen nur auf Wahlgrabstätten errichtet werden, die aus mindestens zwei Gräbern bestehen.  
<sup>2</sup>Sie müssen folgende Abmessungen haben: Höhe 80 cm, Breite 120 cm, Mindeststärke 14 cm.
4. <sup>1</sup>Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

## § 8

### GRABMALE – GESTALTUNG

1. Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
2. Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Hologrammen, QR-Codes, Digitalen Signaturen, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich.
3. <sup>1</sup>Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. <sup>2</sup>Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. <sup>3</sup>Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. <sup>4</sup>Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. <sup>5</sup>Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden, Spiegelwirkung ist zu vermeiden. <sup>6</sup>Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. <sup>7</sup>Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. <sup>8</sup>Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.
4. Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung enthalten.
5. <sup>1</sup>Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
6. Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.
7. Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

## § 9

### BEKANNTMACHUNG



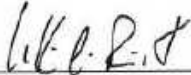


1. Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hörde vom 08.11.2004 in der geänderten Fassung vom 20.10.2008.
3. Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung, Wellinghofer Str. 21, 44263 Dortmund und bei der Gärtnerei Wrocklage, Oelpfad 39, 44263 Dortmund.

## § 10 INKRAFTTRETEN

Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen tritt gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hörde vom 08.11.2004 in der geänderten Fassung vom 20.10.2008 in Kraft.

Dortmund, den 04. Februar 2013

Die Friedhofsträgerin  
Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hörde

	<p style="text-align: center;"> _____ Vorsitzender</p> <p style="text-align: center;"> _____ Presbyter/in</p> <p style="text-align: center;"> _____ Presbyter/in</p>	
---	---	--

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hörde  
vom 4. Februar 2013  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. Februar 2013



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

  
Jacob, Kirchenoberrechtsrat